FA-1-235 Die Zukunft des Landes familiengerecht gestalten

Antragsteller*in: Franz-Xaver Federhen (KV Altenkirchen)

Änderungsantrag zu FA-1

Von Zeile 234 bis 240:
Für junge Menschen mit besonderen erzieherischen Beeinträchtigungen sind sozialpädagogische Hilfen nötig. ~~Dabei ist Heimunterbringungen wenn irgend möglich zu verzichten. Ambulante Maßnahmen, sozialpädagogische Hilfen und Familienhilfen sowie Tagesfördergruppen sind förderlich für Kinder und Familien sowie kostengünstig und effizient. Wir werden die ambulanten Hilfen gemeinsam mit den Kommunen ausbauen.~~Diese Hilfen sollen weiterhin in bunter Vielfalt als ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen jedem Kind und Jugendlichen und deren Familien nach dem erzieherischen Bedarf und der Erforderlichkeit im Einzelfall zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen müssen die Ressourcen der Familien wertschätzen und sie in ihren Kompetenzen stärken. Die ambulanten Hilfen werden wir bedarfsgerecht gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern ausbauen. Zur Abwehr von Gefährdung des Kindeswohls bedarf es auch frühzeitiger präventiver Hilfe in den Familien. Unverzichtbar ist darüber

Begründung

Die Aussage „auf Heimunterbringungen (ist) wenn irgend möglich zu verzichten“ ist m.e. Ideologisch geprägt. Es ist unbestritten, dass eine Heimunterbringung nur dann erfolgen sollte wenn diese erforderlich ist. Auch stationäre Maßnahmen haben gem. § 34 SGB VIII prinzipiell das Ziel der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie. Bei der Entscheidung welche Hilfe sinnvoll ist, sollten stationäre Maßnahmen nicht als wenn irgend möglich zu vermeidende Maßnahmen dargestellt werden. Im Einzelfall kann sogar die stationäre Maßnahme die sinnvollste und geeignetste sein.

Bei der Entwicklung der Maßnahmen sollten nicht nur die Kommunen genannt werden. Die örtlichen und überörtlichen freien Träger sind wichtige Partner bei der Entwicklung von Maßnahmen. Dies ist auch vom Subsidiaritätsprinzip gefordert.